Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltsausschuss

2025/0222(COD)

23.6.2026

HAUSHALTSPOLITISCHE BEWERTUNG

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Erasmus+ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/817 und (EU) 2021/888

(COM(2025)0549 – C10-0170/2025 – 2025/0222(COD))

Verfasserin der haushaltspolitischen Bewertung: Lucia Yar

PA_LegEvaluation

HAUSHALTSPOLITISCHE BEWERTUNG

für den Ausschuss für Kultur und Bildung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Erasmus+ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/817 und (EU) 2021/888

(COM(2025)0549 – C10-0170/2025 – 2025/0222(COD))

Der Haushaltsausschuss hat gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung eine Bewertung des Vorschlags vorgenommen und kommt zu folgendem Schluss:

Der Haushaltsausschuss,

A. in der Erwägung, dass Erasmus+ ein Leitprogramm der EU ist, mit dem allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport sowie Freiwilligentätigkeit und aktive Bürgerschaft im künftigen Programmplanungszeitraum gefördert werden sollen und das eine zentrale Rolle bei der Förderung der europäischen Werte, der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und des Engagements junger Menschen spielt;

B. in der Erwägung, dass das Programm Erasmus+ eine zentrale Rolle beim Aufbau der Lernmobilität im Ausland spielt und die Haltung der Teilnehmenden zur Union positiv beeinflusst, wobei es ihr Gefühl einer europäischen Identität stärkt und somit einen EU-Mehrwert schafft;

C. in der Erwägung, dass das Programm Erasmus+ das Humankapital, die Mobilität und die Kompetenzen stärkt und somit zur europäischen Wettbewerbsfähigkeit, zum sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt und zur Union der Kompetenzen beiträgt;

D. in der Erwägung, dass die Nachfrage nach einer Teilnahme am Programm Erasmus+ in den vergangenen Programmplanungszeiträumen die verfügbaren Finanzmittel bei Weitem überstieg, was zu einer Verringerung der Teilnahmemöglichkeiten und dazu führte, dass eine beträchtliche Anzahl von Projekten keine Förderung erhielt;

E. in der Erwägung, dass im Draghi-Bericht gefordert wurde, die Mittel für das Programm Erasmus+ zu verfünffachen, damit dessen Ziel, allen jungen Menschen in der Union Mobilitätsmöglichkeiten zu bieten, verwirklicht werden kann; in der Erwägung, dass Investitionen in Bildung, Kompetenzen und Humankapital eine strategische Voraussetzung für die langfristige Produktivität, Wettbewerbs- und Widerstandsfähigkeit Europas sind;

F. in der Erwägung, dass das Programm insbesondere von steigenden Lebenshaltungskosten, die in vielen Städten höher sind als die durchschnittlichen Förderbeträge, sowie von hohen Inflationsraten während der Laufzeit des derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) beeinträchtigt wurde, wodurch die Teilnahme von jungen Menschen aus weniger privilegierten Verhältnissen und aus Mitgliedstaaten mit geringerer Kaufkraft, insbesondere aus Mittel- und Osteuropa, erschwert wurde;

G. in der Erwägung, dass sich die Freiwilligentätigkeit, die von dem massiv überzeichneten Programm des Europäischen Solidaritätskorps vorangetrieben wurde, positiv auf die Entwicklung von Führungskompetenzen in der Union ausgewirkt und gleichzeitig zur Bewältigung sozialer und globaler Herausforderungen weltweit beigetragen hat;

1. ist der Ansicht, dass die Mittelausstattung des Programms Erasmus+ von 40 827 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen auf 47 387 963 000 EUR zu jeweiligen Preisen (42 000 000 000 EUR zu Preisen von 2025) aufgestockt werden sollte, damit seine erfolgreichen Maßnahmen fortgesetzt werden können; weist erneut darauf hin, dass für eine optimale Integration des Programms für das Europäische Solidaritätskorps gesorgt werden muss;

2. weist auf die Ziele der Empfehlung des Rates „Europa in Bewegung“[1] hin, gemäß denen bis 2030 der Anteil der Hochschulabsolventen mit einer Lernmobilitätserfahrung im Ausland mindestens 23 % und im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Anteil der Lernenden in der Berufsbildung mit Lernmobilitätserfahrung im Ausland mindestens 12 % betragen soll; betont, dass die vorgeschlagenen Mittel zur Erreichung dieser Ziele unzureichend erscheinen und eine Aufstockung erforderlich ist;

3. ist der Auffassung, dass von Anfang an und während des gesamten Programmplanungszeitraums des MFR 2028-2034 ausreichende personelle und technische Ressourcen, auch im IT-Bereich, zur Verfügung stehen müssen, um eine wirksame Umsetzung des Programms Erasmus+ sicherzustellen;

4. bedauert, dass die Haushaltsmittel für das Programm Erasmus+ nicht aufgeschlüsselt sind, insbesondere im Vergleich zur Situation im derzeitigen MFR; stellt fest, dass dies der Kommission einen weiten Ermessensspielraum einräumen würde, um die Ausgabenprioritäten während der Umsetzung zu verändern und entsprechende Beschlüsse zu fassen; betont, dass Vereinfachung und Flexibilität nicht auf Kosten von Transparenz und Kontrolle durch die Haushaltsbehörde gehen dürfen; empfiehlt daher, dass der Basisrechtsakt geeignete Teilbeträge für drei Bereiche, nämlich „allgemeine und berufliche Bildung“, „Jugend und Freiwilligentätigkeit“ und „Sport“, enthält, um für Planbarkeit, Transparenz und eine wirksame Umsetzung dieser Programmbereiche zu sorgen;

5. bedauert, dass der im Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten vorgeschlagene indikative Eingliederungsplan nicht detailliert genug ist; ist der Ansicht, dass dies die Aufsicht erschweren und die Fähigkeit der Haushaltsbehörde beeinträchtigen wird, die politischen Prioritäten im jährlichen Haushaltsverfahren genau zu steuern; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die übermäßig stark aggregierte Haushaltsarchitektur den Ermessensspielraum der Kommission bei der Übertragung und Umschichtung von Mitteln ohne einen Beschluss der Haushaltsbehörde drastisch erhöhen und die parlamentarische Kontrolle erheblich einschränken würde; empfiehlt daher einen detaillierteren Eingliederungsplan, der die Ziele und die Struktur des Programms Erasmus+ ordnungsgemäß widerspiegelt und für mehr Transparenz, Rechenschaftspflicht und parlamentarische Kontrolle sorgt;

[1] Empfehlung des Rates vom 13. Mai 2024 „Europa in Bewegung“ – Lernmobilität für alle (ABl. C, C/2024/3364, 14.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/3364/oj).

6. weist darauf hin, dass der Eingliederungsplan mit Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509[2] (im Folgenden „Haushaltsordnung“) in Einklang stehen muss, der vorsieht, dass gemäß den Grundsätzen der Spezialität, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Transparenz jeder Titel einem Politikbereich und jedes Kapitel in der Regel einem Programm oder einer Tätigkeit entsprechen muss; empfiehlt, dass der Ausschuss für Kultur und Bildung den Vorschlag ändert, um einen Anhang aufzunehmen, in dem der Eingliederungsplan des Programms Erasmus+ festgelegt wird; besteht darauf, dass der Eingliederungsplan integraler Bestandteil der Verhandlungsposition des Parlaments und Gegenstand von interinstitutionellen Verhandlungen ist; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass der überarbeitete Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten Teil der endgültigen politischen Einigung sein muss;

7. betont nachdrücklich, dass hinreichend detaillierte und solide Rechtsvorschriften zusammen mit dem richtigen Maß an Governance eine Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Beschlussfassung im Haushaltsbereich und eine angemessene parlamentarische Kontrolle während der Ausführung des Haushaltsplans sind; empfiehlt die Einführung von Bestimmungen zur Stärkung der Kontrolle über die Art und Weise, wie die Haushaltsmittel mobilisiert und ausgegeben werden;

8. ist der Auffassung, dass alle wesentlichen politischen Entscheidungen wie Programmziele, Ausgabenprioritäten, Mittelzuweisungen, Finanzierungssätze, Förderfähigkeits-, Auswahl- und Vergabekriterien, Bedingungen und Definitionen im Basisrechtsakt festgelegt werden müssen, wobei die Vorrechte des Parlaments als Mitgesetzgeber und Teil der Haushaltsbehörde uneingeschränkt zu achten sind, und dass alle nicht wesentlichen Aspekte, die politische Entscheidungen erfordern und nicht im Basisrechtsakt enthalten sind, im Wege delegierter Rechtsakte, einschließlich Arbeitsprogrammen, erlassen werden müssen;

9. fordert die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und der Berichtspflichten für erstmals unterstützte Organisationen, kleine Organisationen und Organisationen mit geringeren Verwaltungskapazitäten, einschließlich einer Vereinfachung der Antragsverfahren und einer Harmonisierung der Vorschriften für alle Maßnahmen, um die Inanspruchnahme des Programms durch diese Begünstigten zu verbessern; weist darauf hin, dass Finanzierungsmechanismen, einschließlich Vorschriften zur Vorfinanzierung und Kofinanzierung, für solche Organisationen ein Hindernis für die Teilnahme darstellen könnten, und empfiehlt daher eine Überprüfung dieser Bestimmungen;

10. fordert wirksame Synergieeffekte zwischen Erasmus+ und anderen Programmen, insbesondere dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, Horizont Europa, Europa in der Welt, den Plänen für nationale und regionale Partnerschaften (NRP-Pläne) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und AgoraEU; betont, dass stärkere Synergieeffekte zwischen den Instrumenten nicht zulasten der Rückverfolgbarkeit der Ausgaben oder der Vorrechte der Haushaltsbehörde gehen dürfen; unterstreicht, dass der Beitrag des Programms Erasmus+ zu Maßnahmen, die

[2] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

gemeinsam mit anderen Instrumenten finanziert werden, in allen Phasen des Haushaltszyklus klar sein muss; betont in diesem Zusammenhang, dass ein solcher Beitrag in der Leistungserklärung des Programms Erasmus+ gebührend berücksichtigt werden muss; besteht darauf, dass die Haushaltsbehörde die volle Kontrolle darüber behält, wie die Mittel der einzelnen Instrumente gebündelt werden und wie mit jedem Programm ein wirksamer Beitrag zu den Prioritäten der Union geleistet werden kann, im Besonderen durch einen detaillierten Eingliederungsplan; betont, dass eine verstärkte Komplementarität zwischen den Programmen nicht zu einer unverhältnismäßigen Komplexität für die Begünstigten führen darf; fordert mehr Transparenz, Zugänglichkeit und Kohärenz bei Unionsfinanzierungen, um die Inanspruchnahme zu erleichtern und die Wirkung von Investitionen zu maximieren;

11. empfiehlt, dass zur Förderung des Aufbaus der Union der Kompetenzen und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Union den Synergieeffekten zwischen dem Programm Erasmus+, dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und Horizont Europa besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte; stellt fest, dass solche Synergieeffekte finanzielle Beiträge aus anderen Programmen der Union, insbesondere dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, umfassen können, die zu den Stipendien beitragen, die im Rahmen von Erasmus+ eingeführt werden und unter eines oder mehrere der in Artikel 1 der vorgeschlagenen Verordnung über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit[3] genannten Fenster fallen, während Horizont Europa einen Mehrwert bieten würde, indem es zu den Partnerschaften für Exzellenz und Innovation beiträgt, einschließlich einer nahtlosen Laufbahn junger Menschen in der Forschung, insbesondere durch die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) im Rahmen der Säule „Wissenschaftsexzellenz“ der vorgeschlagenen Verordnung über die Einrichtung von „Horizont Europa“[4]; ist der Ansicht, dass ein Aktionsplan der Kommission, in dem die Möglichkeiten für Synergieeffekte mit anderen Programmen und deren konkrete Umsetzung dargelegt werden, ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung solcher Synergieeffekte in der Praxis wäre;

12. weist darauf hin, dass bewährte Verfahren verschiedener Mitgliedstaaten gezeigt haben, dass der ESF+ eine wichtige Ergänzung zum Programm Erasmus+ darstellen kann, insbesondere wenn es darum geht, die Inklusionskomponente des Programms zu verbessern und die Teilnahme von Menschen mit geringeren Chancen zu fördern; betont nachdrücklich, dass es angesichts der Einbindung des ESF+ in den Fonds für nationale und regionale Partnerschaft (NRP-Fonds) im Rahmen des MFR 2028-2034 unerlässlich ist, die bereits erzielten Synergieeffekte und die bestehende Komplementarität zwischen dem Programm und dem NRP-Fonds sowie den NRP-Plänen zu unterstützen und deren Weiterentwicklung zu ermöglichen;

13. betont, dass die Verwendung externer zweckgebundener Einnahmen im Rahmen des

[3] Vorschlag der Kommission vom 16. Juli 2025 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), einschließlich des spezifischen Programms für Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Verteidigungsbereich, zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/522, (EU) 2021/694, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/783 sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/696, (EU) 2023/588 und (EU) [EDIP] (COM(2025)0555).

[4] Vorschlag der Kommission vom 16. Juli 2025 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028-2034 sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/695 (COM(2025)0543).

Programms Erasmus+ klar beschränkt und völlig transparent sein und einer effektiven parlamentarischen Kontrolle unterliegen muss; nimmt in diesem Zusammenhang die Bestimmungen zu zusätzlichen Finanzbeiträgen von den teilnehmenden Drittländern und sonstigen Dritten zur Kenntnis; weist erneut darauf hin, dass die Rückverfolgbarkeit externer zweckgebundener Einnahmen sichergestellt sein muss; unterstreicht, dass der Ausschuss für Kultur und Bildung, falls er eine Änderung der Bestimmungen zu externen zweckgebundenen Einnahmen in Erwägung zieht, diese Änderung in Abstimmung mit dem Haushaltsausschuss und den anderen Ausschüssen vornehmen sollte, um ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen;

14. nimmt zur Kenntnis, dass Beiträge Dritter, u. a. des Privatsektors, für das Programm Erasmus+ von Vorteil sein können; betont, dass solche Beiträge im Einklang mit der Haushaltsordnung einzusetzen sind, insbesondere im Hinblick auf Unabhängigkeit und Unparteilichkeit;

15. weist auf den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union (im Folgenden „Leistungsverordnung“) hin, mit dem eine einheitliche gestraffte Liste für Leistungsindikatoren sowie Überwachungs- und Evaluierungsbestimmungen festgelegt wird, von denen einige für das Programm Erasmus+ relevant sind; unterstreicht, dass jede Änderung der Struktur, der Ziele und der förderfähigen Maßnahmen im Rahmen des Programms in Anhang I der Leistungsverordnung angemessen berücksichtigt werden muss, und zwar als Teil des Prozesses der Änderung und Aushandlung der genannten Verordnung; weist darauf hin, dass sektorspezifische Rechtsvorschriften die Leistungsverordnung zwar ergänzen können, etwa in Bezug auf Programmevaluierungen, sie jedoch mit den Bestimmungen der genannten Verordnung in Einklang stehen sollten;

16. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung eine allgemeine Konditionalitätsregelung bei Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans gilt; betont ferner, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Haushaltsordnung bei der Ausführung des Haushaltsplans die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Achtung der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werte, auf die sich die Union gründet, sicherstellen müssen; fordert in diesem Zusammenhang eine umfassende Ex-ante-Überprüfung im Vergabeverfahren im Rahmen des Programms;

17. besteht darauf, dass die Kommission im Falle von Verstößen nationaler Regierungen gegen die Rechtsstaatlichkeit und unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 Möglichkeiten prüfen sollte, um sicherzustellen, dass potenzielle Endempfänger und Begünstigte weiterhin EU-Mittel erhalten können; betont, dass dieser Grundsatz im Mittelpunkt des Ansatzes der „intelligenten Konditionalität“ steht;

18. fordert, dass mindestens 75 % der Haushaltsmittel des Programms im Wege der indirekten Mittelverwaltung ausgeführt werden, um ein angemessenes Maß an Planbarkeit der Ressourcen für die nationalen Agenturen sicherzustellen; betont, dass keine erheblichen Kürzungen der den Mitgliedstaaten zugewiesenen jährlichen

Haushaltsmittel von einem Jahr zum nächsten vorgenommen werden dürfen; betont, dass die indirekte Mittelverwaltung mit robusten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen einhergehen sollte, einschließlich angemessener Vorkehrungen in Bezug auf Transparenz, verantwortungsvolle Verwaltung und Vermeidung von Interessenkonflikten, um die wirksame Nutzung der Ressourcen sicherzustellen;

19. weist darauf hin, dass eines der größten Hindernisse für die Teilnahme am Programm, insbesondere für Menschen mit geringeren Chancen, ein unzureichendes Finanzierungsniveau zu sein scheint, bei dem in vielen Fällen die Lebenshaltungs- und Aufenthaltskosten im Aufnahmeland, die Inflationsraten oder die Unterbringungsmodalitäten für Studierende nicht berücksichtigt werden; fordert die Kommission auf, das derzeitige System zur Festlegung der Finanzierungsregeln für Mobilitätsstipendien im Rahmen des Programms eingehend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Höhe der Zuschüsse an die Bedürfnisse der an den Mobilitätsmaßnahmen Teilnehmenden angepasst wird, die Inklusionskomponente des Programms Erasmus+ zu stärken sowie eine breitere Teilnahme zu ermöglichen und potenzielle Teilnehmende mit finanziellen Einschränkungen zu unterstützen;

20. besteht auf einer strukturierten Zusammenarbeit mit den nationalen Agenturen bei der Ausarbeitung der Arbeitsprogramme und der Überarbeitung der Finanzierungsregeln;

21. betont, dass das Programm mit den notwendigen Instrumenten ausgestattet werden muss, um wirksam auf Krisensituationen reagieren zu können, von denen die Teilnehmenden betroffen sind, darunter bewaffnete Konflikte, geopolitische Instabilität, Pandemien oder andere größere Störungen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Im Rahmen seiner haushaltspolitischen Bewertung reicht der Haushaltsausschuss außerdem die folgenden Änderungsanträge zu dem Vorschlag ein:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim Mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms Erasmus+ sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Belangen und den Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in den Schlussfolgerungen des Rates und Entschließungen des Europäischen Parlaments festgelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig ***eine ausreichende*** Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.	(9) Die Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim Mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms Erasmus+ sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Belangen und den Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in den Schlussfolgerungen des Rates und Entschließungen des Europäischen Parlaments festgelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig ***ein ausreichendes Maß an*** Vorhersehbarkeit***, Transparenz und Rechenschaftspflicht*** für den Haushaltsvollzug gewährleisten. ***Die Notwendigkeit von Flexibilität sollte jedoch mit der Notwendigkeit einer vorhersehbaren, nachhaltigen und stabilen mehrjährigen Finanzierung in Einklang gebracht werden, um die Fähigkeit der Begünstigten zu erhalten, Initiativen für hochwertige Mobilität und Kapazitätsaufbau, die den Kern des Programms bilden, zu konzipieren, zu planen und aufrechtzuerhalten.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates findet auf dieses Programm Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe, indirekter Mittelverwaltung, finanziellem Beistand, Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union.	(38) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates findet auf dieses Programm Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe, indirekter Mittelverwaltung, finanziellem Beistand, Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union. ***Bei der Durchführung des Programms sollten im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 (Haushaltsordnung) die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Werte und die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Rechte uneingeschränkt geachtet werden.***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) Die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] findet auf dieses Programm Anwendung. Sie sieht eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union im Falle eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten vor.
	[1a]Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl.

L 433I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(44a) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Bestimmungen dieser Verordnung sowie ihre Governance-Regelungen einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch die Haushaltsbehörde und einer angemessenen parlamentarischen Kontrolle förderlich sind. Insbesondere sollte jede Spezifizierung der internen Struktur des Programms gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Haushaltsordnung ordnungsgemäß im Eingliederungsplan abgebildet werden, indem entsprechende Haushaltslinien eingeführt werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(45a) Die Komplementarität zwischen dem Programm und anderen Finanzierungsinstrumenten der Union darf nicht zulasten der Rückverfolgbarkeit der Ausgaben oder der Vorrechte der Haushaltsbehörde gehen. Der Beitrag des Programms zu gemeinsam finanzierten Maßnahmen sollte in allen Phasen des Haushaltszyklus klar erkennbar bleiben und in der Leistungserklärung des Programms gebührend berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(45b) Jedes Jahr sollten die nationale Behörde und die nationale Agentur für Erasmus gemäß den Artikeln 18 und 19 der vorliegenden Verordnung die in Artikel 51 der Verordnung (EU) XXX (NRPP) genannte(n) Verwaltungsbehörde(n) konsultieren, um mögliche Synergieeffekte zwischen den NRP-Plänen und dem Programm zu erörtern, was auch mögliche Mittelübertragungen auf das Programm einschließt. Die Kommission sollte Leitlinien für das Verfahren und die verschiedenen Modalitäten vorgeben und entsprechend über das Ergebnis dieser Beratungen unterrichtet werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(51a) Die Auswirkungen dieser Verordnung auf den Haushaltsplan der Union wurden gemäß Artikel 310 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bewertet[+]. Für seine Umsetzung sollten ausreichende finanzielle und personelle Mittel bereitgestellt werden, wobei die Auswirkungen der Finanzierung auf andere Programme oder Politikbereiche der Union zu berücksichtigen sind und die Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen, dem System der Eigenmittel und der entsprechenden interinstitutionellen Vereinbarung sowie mit den in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen

Parlaments und des Rates[1] festgelegten Haushaltsgrundsätzen sicherzustellen ist.

[+] ***Zur Erinnerung: Haushaltspolitische Bewertung des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments vom [Datum] 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Erasmus+ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/817 und (EU) 2021/888 (COM(2025)0549).***

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ***indikative Finanzausstattung*** für die Durchführung ***des Programms wird*** für den Zeitraum ***von*** 2028-2034 ***auf 40 827 000*** 000 EUR zu jeweiligen Preisen ***festgesetzt***.	(1) Die ***Finanzausstattung des Programms*** für die Durchführung ***der Verordnung beträgt*** für den Zeitraum 2028-2034 ***47 387 963*** 000 EUR zu jeweiligen Preisen ***(42 000 000 000 EUR zu Preisen von 2025)***.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm wird in Synergie	(1) Das Programm wird in Synergie

mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.	mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden. ***In der in Artikel 41 Absatz 3 Buchstabe h der Haushaltsordnung genannten Erklärung zur Programmleistung sowie in den einschlägigen Programmplanungs- und Berichterstattungsdokumenten geht die Kommission auf Synergieeffekte zwischen dem Programm und anderen Unionsprogrammen ein.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder, sofern dies erforderlich ist,*** im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. Eine Finanzierung kann nur dann in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht	(5) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß ***Artikel 125*** der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. Eine Finanzierung kann nur dann in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können.

werden können.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Verfasserin der haushaltspolitischen Bewertung, dass sie in ihre haushaltspolitische Bewertung Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die sie bei der Vorbereitung der haushaltspolitischen Bewertung bis zu deren Annahme im Ausschuss von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
Slovak Academic Association for International Cooperation (SAAIC)
German Academic Exchange Service (DAAD)
Foundation for the Development of the Education System (FRSE)
Czech National Agency for International Education and Research (DZS)
Federal Institute for VET (BIBB)
European Olympic Committees EU Office
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung der Verfasserin der haushaltspolitischen Bewertung erstellt.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt die Verfasserin der haushaltspolitischen Bewertung, dass sie den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

VERFAHREN DES FÜR DIE HAUSHALTSPOLITISCHE BEWERTUNG ZUSTÄNDIGEN AUSSCHUSSES

Titel	Einrichtung des Programms Erasmus+ für den Zeitraum 2028-2034 und Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/817 und (EU) 2021/888
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2025)0549 – C10-0170/2025 – 2025/0222(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 23.10.2025
Haushaltspolitische Bewertung durch Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 23.10.2025
Verfasserin der haushaltspolitischen Bewertung Datum der Benennung	Lucia Yar 19.1.2026
Prüfung im Ausschuss	8.4.2026
Datum der Annahme	23.6.2026
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 27 –: 4 0: 3

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG
IM FÜR DIE HAUSHALTSPOLITISCHE BEWERTUNG ZUSTÄNDIGEN AUSSCHUSS

27	+
ECR	Tobiasz Bocheński, Arkadiusz Mularczyk, Bogdan Rzońca
PPE	Isabel Benjumea Benjumea, Michalis Hadjipantela, Andrzej Halicki, Monika Hohlmeier, Janusz Lewandowski, Gabriel Mato, Danuše Nerudová, Karlo Ressler, Hélder Sousa Silva
Renew	Olivier Chastel, Fabienne Keller, Lucia Yar
S&D	Mohammed Chahim, Matthias Ecke, Nikolas Farantouris, Jean-Marc Germain, Sandra Gómez López, Victor Negrescu, Matjaž Nemec, Nils Ušakovs
The Left	João Oliveira
Verts/ALE	Ignazio Roberto Marino, Rasmus Nordqvist, Nicolae Ștefănuță

4	-
ESN	Alexander Jungbluth
NI	Thomas Geisel
PfE	Valérie Deloge, Aleksandar Nikolic

3	0
PfE	Tomasz Buczek, Tamás Deutsch, Antonín Staněk

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung